

Allgemeine Lieferbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als MICOTROL ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. MICOTROLs Angebote sind freibleibend. Alle Aufträge und Vereinbarungen werden erst durch MICOTROLs schriftliche Bestätigung oder durch Absenden der Ware verbindlich.

2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im folgenden: Unterlagen) behält sich MICOTROL die Eigentums- und Urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von MICOTROL Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

II. Technische Angaben

Technische Angaben z. B. über Maße, Gewichte und Leistungszahlen, Abbildungen und Zeichnungen sind nur im Rahmen üblicher technischer Toleranzen maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Der Besteller hat alle Lieferungen vor dem Zeitpunkt der Lieferung vollständig zu bezahlen (Vorauskauf).

3. Hat MICOTROL die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten.

4. Zahlungen sind frei Zahlstelle der MICOTROL zu leisten.

5. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrenübergangs oder anderer Bestimmungen dieser Lieferbedingungen, soll das Eigentum an den Waren nicht auf den Besteller übergehen, solange nicht der gesamte Kaufpreis gezahlt worden ist.

2. MICOTROL hat das Recht, die Ware zurückzufordern, anderweitig zu veräußern oder sonst wie darüber zu verfügen, solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist.

3. Solange die Ware nicht vollständig bezahlt ist, muss der Besteller die Ware treuhänderisch für MICOTROL halten und die Ware getrennt von seinem Eigentum und dem Dritter aufbewahren sowie das Vorbehaltsgut ordnungsgemäß lagern, sichern und versichern. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Besteller die Ware im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nutzen oder weiterveräußern, doch muss er jegliches Entgelt (einschließlich etwaiger Versicherungsbeiträge) für MICOTROL halten und die Gelder getrennt von seinem Vermögen und demjenigen Dritter halten.

4. Sind die Waren weiterverarbeitet und ist die Weiterverarbeitung auch mit Teilen, an denen MICOTROL kein Eigentum hat, erfolgt, so erwirbt MICOTROL entsprechendes Teileigentum. Dasselbe soll gelten für die Vermischung von Gütern MICOTROLs mit denjenigen anderer.

5. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller MICOTROL unverzüglich zu benachrichtigen, damit MICOTROL Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Besteller dieser Aufgabe nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.

6. MICOTROL verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die MICOTROL zustehenden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft MICOTROL.

7. Bei schuldhaftem Verstoß des Bestellers gegen wesentliche Vertragspflichten ist MICOTROL zur Rücknahme der gelieferten Waren berechtigt, der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsgüter durch MICOTROL liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, MICOTROL hatte dieses ausdrücklich erklärt.

V. Fristen für Lieferung und Verzug

1. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzen den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn MICOTROL die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Ausspernung, unvorhersehbare und schwerwiegende Betriebsstörungen zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

3. Kommt MICOTROL in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

4. Entschädigungsansprüche des Bestellers, die über die in V. Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer MICOTROL etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird;

eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer MICOTROL gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

5. Werden Versand oder Zustellungen auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefallenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragspartei unbenommen.

VI. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

a) soweit die Ware nicht am Ort der Geschäftsräume von MICOTROL ausgeliefert wird, im Zeitpunkt der Übergabe oder, wenn der Besteller sich in Annahmeverzug befindet, in dem Zeitpunkt, in dem MICOTROL die Übergabe anbietet. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers versichert MICOTROL die Waren gegen die gewöhnlichen Risiken des Transports.

b) soweit die Ware an die Geschäftsräume von MICOTROL ausgeliefert wird ("ex works", Incoterms 1990) in dem Zeitpunkt, in dem MICOTROL den Besteller darüber informiert, daß die Ware zur Abholung bereit steht, spätestens mit der tatsächlichen Abholung der Ware.

2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

VII. Entgegennahme

Lieferungen sind, auch wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Ein Mangel ist innerhalb einer Frist von 8 Arbeitslagern, nach Auslieferung anzuzeigen.

VIII. Gewährleistung

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet MICOTROL wie folgt:

1. All diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von MICOTROL unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, deren Brauchbarkeit innerhalb von 24 Monaten - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - vom Tage des Gefahrenübergangs an gerechnet, in Folge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist.

2. Gewährleistungsansprüche verjähren 24 Monate nach Gefahrenübergang. Eine Mängelrüge hat unverzüglich schriftlich an MICOTROL zu erfolgen.

3. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, kann der Besteller Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.

4. Zur Mängelbeseitigung ist MICOTROL angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird ihr dies verweigert, ist MICOTROL insoweit von der Gewährleistung befreit.

5. Wenn MICOTROL eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

6. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhaften Arbeiten oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die Dauer der daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.

7. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserung, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen sechs Monate; sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Sie verlängert sich für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können, um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die durch die Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung verursacht wird.

8. Die in VIII. Nummern 1., 2. und 7. genannten Fristen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 638 BGB längere Fristen vorschreibt.

9. Weitere Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen MICOTROL und deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Artikel 11 (sonstige Haftungs- und Schadensersatzansprüche) bleibt jedoch unberührt.

IX. Gewerbliches Schutzrecht und Urheberrechte

1. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes (im folgenden: Schutzrechte) durch von MICOTROL gelieferte vertragsgemäß genutzte Produkte gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet MICOTROL gegenüber dem Besteller wie folgt:

a) MICOTROL wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten entweder ein Nutzungsrecht für das Produkt erwirken, das Produkt so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt austauschen. Ist dies MICOTROL nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, hat sie das Produkt gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen.

b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von MICOTROL bestehen nur dann, wenn der Besteller MICOTROL über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und MICOTROL alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten

bleiben. Stellt der Besteller die Nutzungen des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, daß mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzungen durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von MICOTROL nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von MICOTROL gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Weitergehende Ansprüche gegen MICOTROL sind ausgeschlossen; Artikel 11 (sonstige Haftungs- und Schadensersatzansprüche) bleibt jedoch ebenso unberührt wie das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag.

X. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1. Wird MICOTROL die ihr obliegende Lieferung aus einem von ihr zu vertretendem Grunde unmöglich, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränken sich die Schadensersatzansprüche des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des anfänglichen Unvermögens zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Artikel V. Nr. 2, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von MICOTROL erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht MICOTROL das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will MICOTROL von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat MICOTROL dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XI. Sonstige Haftungs- und Schadensersatzansprüche

1. Eine etwaige anwendungstechnische Beratung seitens MICOTROL erfolgt nach bestem Wissen, befreit den Anwender aber nicht von der Prüfung der Eignung dieser Beratung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Die Verantwortung hinsichtlich Eignung und bestimmungsgemäßer Verwendung der Produkte von MICOTROL liegt beim Besteller. Jede Haftung von MICOTROL in Verbindung mit anwendungstechnischer Beratung ist ausgeschlossen.

2. Sonstige Haftungs- und Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus positiver Vertragsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XII. Gerichtsstand

1. Allgemeiner Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von MICOTROL.

2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt Deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XIII. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Aizenau, 08.09.2003

MICOTROL International GmbH

Am Ebelhof 1

D-63517 Rodenbach

Betriebsstätte:

MICOTROL International GmbH

Daimler Str. 6

D-63755 Aizenau

Tel.: ++49.6023.5056.90

Fax: ++49.6023.5056.99

eMail: info@micotrol.de